

# Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand



Organisationsbereich Hochschule und Forschung

Per Fax: 0 30/18 91 00-0  
03 85/56 51 44

An den Bundesratspräsidenten  
Dr. Harald Ringstorff  
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg Vorpommern

11055 Berlin

13. Februar 2007  
AK/CK  
Tel.: 0 69/7 89 73-3 14  
Fax: 0 69/7 89 73-1 03  
E-Mail: andreas.keller@gew.de

Offener Brief zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz den Ministerpräsidenten und  
Wissenschaftsministerinnen und -minister der Länder zur Kenntnis

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

am 18. Januar 2007 hat der Deutsche Bundestag in 2./3. Beratung das Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft, darin Artikel 1 Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG), beschlossen und an den Bundesrat weitergeleitet. Es soll TOP 03 der 830. Sitzung am 16. Februar 2007 sein.

Der Beschlussfassung im Deutschen Bundestag lagen Bericht und Empfehlung (BT-Drs. 16/4043) des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (BfBFT) zu Grunde. Der BfBFT war einem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (16(18)160) gefolgt, der u. a. eine textliche Veränderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG vorgenommen hatte: Statt auf die ursprünglich – wie in § 57a Hochschulrahmengesetz (HRG) – erwähnten „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte“ erstreckt sich der Anwendungsbereich des WissZeitVG nunmehr auf das „wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“. In der Begründung des Änderungsantrages heißt es dazu, das WissZeitVG „soll daher unter Vermeidung von Begrifflichkeiten formuliert werden, die zwar der derzeit vorhandenen Personalstruktur der Hochschulen Rechnung tragen, jedoch einer zukünftigen Fortentwicklung in den Ländern entgegenstehen könnten.“

Dem Anliegen des Bundesgesetzgebers, die Konsequenz aus der Föderalismus-Reform zu ziehen, kann die GEW folgen. Gleichwohl möchte die GEW davor warnen, dass das WissZeitVG

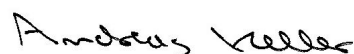
in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung eine unklare Rechtslage herbeiführen wird:

So lange das HRG gilt, wird man sich an der Legaldefinition des § 42 HRG zu orientieren haben und feststellen müssen, dass durch die Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG über die bisher erfassten Personalkategorien hinaus nun auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie möglicherweise die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte unter dessen Anwendungsbereich fallen. Im Falle einer Aufhebung des HRG stellt sich die Rechtslage noch unsicherer dar. Eine bundeseinheitliche Definition des Begriffs des „wissenschaftlichen Personals“ wird es dann nicht mehr geben. Was unter „wissenschaftlichem Personal“ im Sinne des WissZeitVG zu verstehen ist, unterläge dann der Definitionsmacht der Landeshochschulgesetzgeber. Einen Einigungszwang unter den Ländern, wie sie ihre Definition fassen, gäbe es nicht. Unterschiedliche Länderregelungen dürften sich hemmend auf die intra- und internationale Mobilität auswirken und schädigen den Wissenschaftsstandort Deutschland.

Die GEW befürchtet darüber hinaus, dass die Wissenschaftsarbeitgeber die Befristung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG auf alle existierenden und künftig denkbaren Personengruppen – beispielsweise auch auf neu eingerichtete Lecturer – ausweiten könnten. Nach § 57a HRG konnten nur Beschäftigte in der Qualifizierungsphase (Promotion und PostDoc-Phase auf Juniorprofessur oder als HabilitandIn), nach § 57e HRG studentische Beschäftigte sachgrundlos mit Höchstbefristungsdauer befristet beschäftigt werden. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG in der jetzigen Fassung ließe sich sämtliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren ohne Sachgrund befristen. Eine Kollision mit den Grundsätzen des deutschen und des europäischen Arbeitsrechtes ist vorprogrammiert – seit der EU-Richtlinie 1999/70/EG gilt das unbefristete Arbeitsverhältnis auch im Europarecht als der Regelfall. Die Verunsicherung bei den potenziell Betroffenen wächst – in den letzten Tagen haben uns viele Nachfragen erreicht.

Ich habe mit Schreiben vom 31.01.2007 das BMBF um eine Klarstellung zu der aufgeworfenen Frage des Anwendungsbereichs des WissZeitVG gebeten. Eine Antwort steht bislang aus. Deswegen bitte ich Sie dringend, auf einen Aufschub der Beschlussfassung im Bundesrat hinzuwirken, bis eine eindeutige und nicht zu Lasten der Beschäftigten in Hochschulen und Forschungseinrichtungen auslegbare Formulierung gefunden ist. Diese zu finden, biete ich Ihnen die Kooperation der GEW an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Keller